

Reformvorschlag für einen einheitlichen Kontopfändungsschutz

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann und Dipl. Soz Arb. Thomas Zipf, Darmstadt

Die Pfändung von sog. Lohn- und Gehaltskonten hat sich zu einem Massenphänomen entwickelt, das Justiz und Schuldnerberatung stark belastet und für die Banken als Drittschuldner erheblichen Aufwand und auch Kosten verursacht. Für Gläubiger erweisen sich Kontopfändungen als effektive Zwangsvollstreckungsmaßnahme, denn viele Banken verschärfen den Vollstreckungsdruck, indem sie ihren von Kontopfändung betroffenen Kunden die Kündigung der Kontoverbindung androhen und sie auffordern, umgehend für die Ruhend-Stellung der Kontopfändung zu sorgen. Manche Schuldner lassen sich deshalb auf existenzbedrohende Ratenzahlungsvereinbarungen ein.

Nur hinsichtlich Sozialleistungen besteht ein umfassendes - zeitlich befristetes - Zugriffshindernis. Sonstige laufende Einkünfte, insbesondere Lohngutschriften, erfordern hingegen einen bezifferten gerichtlichen Freigabebeschluss, der nur auf Schuldnerantrag hin ergeht und auch nur auf Antrag hin an Einkommensänderungen angepasst wird.

In Folge gilt es zunächst die aktuelle Rechtslage darzustellen (I.), eine Einschätzung über die Häufigkeit von Kontopfändungen zu treffen (II.), die belastenden Auswirkungen auf die Beteiligten zu beschreiben (III.), den Novellierungsbedarf aufzuzeigen (IV.) und den Reformvorschlag im RefE InsO 2004 zu würdigen (V.). Abschließend wird ein konkreter Reformentwurf für einen einheitlichen Kontopfändungsschutz präsentiert und begründet (VI.).

I. Aktuelle Rechtslage

Bei der Einführung des § 850k ZPO zum 1. April 1978 ging der Gesetzgeber rechtstatsächlich davon aus, dass die Pfändung in laufendes Einkommen regelmäßig „an der Quelle“ also beim Arbeitgeber erfolgt und dass die Pfändung in Lohn- und Gehaltskonten eher selten vorkomme¹.

Daher wurde der Vollstreckungsschutz bei Kontopfändung als Ausnahme (Einzelfallentscheidung) konzipiert. Der Schuldner muss die Freigabe des

¹ Vgl. Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 11. Januar 1978, BT-Drucks. 8/1414, S. 41.

unpfändbaren Einkommensteiles nach § 850k ZPO beim Vollstreckungsgericht beantragen.² Da die 14-Tage-Frist aus § 835 Abs. 3 ZPO für die notwendige Gläubigeranhörung nicht ausreicht, muss gleichzeitig die Freigabe des Notbedarfs als Eilantrag nach § 850k Abs. 2 ZPO und die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragt werden.

Die Vollstreckungsgerichte haben selbst den unpfändbaren Betrag im Einzelfall festzulegen, was für Rechtssicherheit sorgt.³ Den Banken konnte die Ermittlung des pfandfreien Betrages nicht überlassen werden, denn sie haben als Drittschuldner – im Gegensatz zu den Arbeitgebern – keine Kenntnis über die berechnungsrelevanten Schuldnerdaten (insbesondere über die Anzahl der gesetzlichen Unterhaltspflichten) sowie über das bereinigte Nettoeinkommen (evtl. Überstundenanteile, Spesen und andere unpfändbare Lohnanteile).

Da der unpfändbare Betrag im Freigabe-Beschluss selbst betragsmäßig fixiert ist, werden jeweils Anpassungs-Beschlüsse notwendig, sobald sich das Einkommen ändert, z.B. weil (teilweise) unpfändbare Zahlungen für Überstunden oder Spesen anfallen⁴ oder weil frühestens alle zwei Jahre die Pfändungstabelle angepasst wird.⁵ Auch wenn weitere Gläubiger mittels Kontopfändung auf das Girokonto zugreifen, ist jeweils ein erneuter Schutzantrag erforderlich.⁶

Der Kontopfändungsschutz bei Sozialleistungen ist eigenständig in § 55 SGB I geregelt und kommt ohne Einschaltung des Vollstreckungsgerichts aus. In den ersten sieben Tage ab Gutschrift auf dem Konto des Berechtigten sind sämtliche Sozialleistungen in voller Höhe unpfändbar. Der Kontoinhaber muss lediglich nachweisen, dass es sich bei der Gutschrift um eine Sozialleistung handelt (was in der Regel bereits aus dem Kontoauszug ersichtlich ist).

² Nicht immer ist dafür das Vollstreckungsgericht zuständig. Pfändet ein öffentlicher Gläubiger, wie beispielsweise das Finanzamt, ist der Freigabeantrag an die zuständige Vollstreckungsstelle dieses Gläubigers zu richten.

³ Vgl. *Zöller/Stöber*, ZPO, 25. Aufl., 2005, § 850k Rz. 11.

⁴ Gemäß § 850a ZPO sind Spesen und sonstige Aufwandsentschädigungen, hälftige Überstunden, hälftiges Weihnachtsgeld maximal jedoch 500 €, Gefahrenzulagen, Schmutz- und Erschwerniszulagen sowie Urlaubsgeld im üblichen Rahmen unpfändbar. Diese unpfändbaren Lohnanteile erhöhen unabhängig davon, ob bereits „an der Quelle“ gepfändet wird oder nicht, den Auszahlungsbetrag und damit die Gutschrift auf dem gepfändeten Konto.

⁵ Dynamisierung nach § 850c Abs. 2a ZPO.

⁶ Vgl. *Zöller/Stöber*, ZPO, 25. Aufl., 2005, § 850k Rz. 12.

Der Regierungsentwurf zu § 850k ZPO aus dem Jahre 1977 begründete die unterschiedliche Vorgehensweise im Vergleich zu § 55 SGB I u.a. damit, dass „die sozialrechtlichen Ansprüche auf laufende Geldleistungen [...] nur unter erheblich engeren Voraussetzungen als Ansprüche auf Arbeitsentgelt gepfändet werden können“ (so BT-Drucks. 8/693, S. 49/50). Wie § 54 SGB I zu entnehmen ist, gibt es Einschränkungen jedoch nur noch für einige wenige unpfändbare - weil zweckbestimmte - Sozialleistungen. Für die existenziell wichtigen laufenden Sozialgeldleistungen mit Lohnersatzfunktion gelten ausweislich § 54 Abs. 4 SGB I keine Besonderheiten mehr. Vielmehr können Sozialrenten, Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld usw. „wie Arbeitseinkommen gepfändet werden.“

Festzuhalten bleibt: Das gesetzliche Regel-Ausnahme-Prinzip der Pfändbarkeit von Lohn- und Gehaltskonten samt Antragserfordernis nach § 850k ZPO für den Pfändungsschutz im Einzelfall wurde von Anfang an für umständlich gehalten und erschien nur aufgrund der vermuteten geringen Praxisrelevanz vertretbar. In den letzten 10 Jahren haben sich Kontopfändungen jedoch zum Massenphänomen entwickelt, so dass der Pfändungsschutz nach § 850k ZPO nicht mehr zeitgemäß erscheint.

II. Häufigkeit von Kontopfändungen

Justizstatistiken liefern keine verlässlichen Angaben, da bei Forderungspfändungen nicht zwischen den einzelnen Zugriffsobjekten (z.B. Lohn, Konto, Versicherungsguthaben, Kautions) unterschieden wird. Auch beantragt die Gläubigerseite immer häufiger Mehrfachpfändungen und greift so mit einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfÜB) zugleich auf das laufende Einkommen „an der Quelle“ wie auch auf die Girokonto-Gutschriften zu, was Kosten spart und den Vollstreckungsdruck beim Schuldner potenziert.

Mehrere Inkassobüros, die von den Verfassern angefragt wurden, sahen sich „arbeitstechnisch“ nicht in der Lage zu ermitteln, wie sich ihre Antragszahlen auf Kontopfändungen in den letzten Jahren entwickelten.

Als Erkenntnisquelle kamen somit vor allem die Banken (in ihrer Rolle als Drittschuldner) in Frage. Mehrere Großbanken verweigerten sich allerdings, weil sie glaubten, die Anzahl der jährlich eingehenden Kontopfändungen als Geschäftsgeheimnis hüten zu müssen.⁷

Zwei Banken übermittelten zumindest Prozentangaben:

- Die **Sparkasse Darmstadt** teilte im April 2006 schriftlich mit, dass sich der Bestand an Kontopfändungen seit 2001 um ca. 75 % erhöht habe, obwohl die Anzahl geführter Konten praktisch gleich geblieben ist.⁸
- Die **Zentrale Pfändungsabteilung der Postbank** gab im April 2006 bekannt, dass die Kontopfändungen seit Jahresbeginn 2000 jährlich um 15 bis 20% zugenommen haben, obwohl die Anzahl der Girokonten nur geringfügig gestiegen sei.

Dies bedeutet rechnerisch mehr als eine Verdoppelung der Kontopfändungen innerhalb von fünf Jahren.

Konkrete Zahlen zu den jährlichen Kontopfändungs-Eingängen übermittelte nur eine einzige bundesweit tätige Bank (nachdem die Verfasser der Geschäftsführung Anonymität zusicherten):

2003:	50.603
2004:	55.541 (Anstieg um 9,76 %)
2005:	64.681 (Anstieg um 16,46 %)

Den Anteil an Kontopfändungen, die von öffentlichen Gläubigern ausgebracht wurden, schätzten die befragten Kreditinstitute auf 45 % bis 65 %.⁹

⁷ Nach *Kohte/Busch*, Kontenpfändungsschutz in der Insolvenz, ZVI 2006, 142-144 erfolgten „allein bei der Berliner Sparkasse ... im letzten Jahr mehr als 40.000 Kontenpfändungen“. Die Pressestelle der Bankgesellschaft Berlin weigerte sich am 21.04.2006 dies offiziell zu bestätigen und teilte den Verfassern mit „... geben wir keine konkreten Zahlen zu der Zahl der Kontopfändungen heraus“.

⁸ Sparkasse Darmstadt: Veränderungen im Bestand an Kontopfändungen:

in 2002 ggü. 2001:	plus 18%
in 2003 ggü. 2002:	plus 47%
in 2004 ggü. 2003:	minus 9%
in 2005 ggü. 2004:	plus 10%

Ergebnis: 2005 ggü. 2001: plus 75%

(Kein Additionsfehler, da prozentuale Veränderungen zum Vorjahr!)

III. Auswirkungen auf die Verfahrensbeteiligten

1. Aufwand bei den Vollstreckungsgerichten

Aufgrund der vorstehend skizzierten Zunahme der Kontopfändungsbeschlüsse und der allgemeinen Verbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hat die Bearbeitung von Anträgen nach § 850k ZPO zu einer erheblichen Geschäftsbelastung bei den Vollstreckungsgerichten geführt:

Allein die Bearbeitung von Freigabe-Anträgen nach § 850k ZPO sowie von Anpassungs-Anträgen entsprechend § 850g ZPO dürfte aktuell etwa 25% der Geschäftslast bei den Vollstreckungsgerichten ausmachen.

Ein Großteil der Anträge sind als Eilsachen zu entscheiden, was den regelhaften Geschäftsablauf stört. Auch müssen Beschlüsse über die vorläufige Freigabe häufig vorab per Fax oder gar telefonisch an die kontoführende Bank als Drittschuldner übermittelt werden.

Ein zusätzlicher, nicht selten psychisch belastender, Bearbeitungsdruck entsteht bei den Rechtspflegern dadurch, dass viele Schuldner den Kontopfändungsschutzantrag persönlich zu Protokoll der Geschäftsstelle stellen und aufgrund ihrer aktuellen Notlage auf eine sofortige Freigabe ihres Notbedarfs drängen (müssen).

2. Auswirkungen auf die Kreditinstitute

Wird ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bei einer Bank zugestellt, muss diese aufgrund der Gesetzeslage ihrem Kunden jegliche Verfügung über Gutschriften verweigern, soweit diese nicht als Sozialleistungen binnen sieben Tagen ab Gutschrift von der Pfändung ausgenommen sind oder der Schuldner nicht binnen 14 Tagen einen Freigabebeschluss des Vollstreckungsgerichts oder des pfändenden öffentlichen Gläubigers erwirkt.

Ein Teil der Kontoinhaber, denen der Zugriff auf ihr Geld verweigert werden muss, erlebt dies - aus Unwissenheit, aber auch aus Verzweiflung - als Fehlverhalten der Bank. Berichtet wird von äußerst emotionalen, in Einzelfällen auch aggressiven Schuldnerreaktionen gegenüber Bankmitarbeitern.¹⁰

⁹ Ein hoher Anteil dürfte hierbei auf die Finanzämter entfallen, denen die Kontoverbindung in der Regel aus der letzten Steuerzahlung bzw. der Steuererklärung bekannt ist.

¹⁰ Die Banken teilen ihren Kunden meist umgehend schriftlich die Pfändung ihres Kontos mit. Die Anschreiben informieren aber oftmals unzureichend, da sie gar nicht oder nur unverständlich bzw. verkürzt auf die rechtlichen Schutzmöglichkeiten hinweisen. Gar nicht selten fehlt der eigentlich

Liegen bei künftigen Zahlungseingängen auf dem Girokonto keine Freigabebeschlüsse vor, muss das Kreditinstitut den pfändenden Gläubiger umgehend bedienen. Existieren Freigabebeschlüsse, muss durchgehend überwacht werden, ob und in welcher Höhe der eigene Kunde noch über die Gutschrift verfügen darf. Für Fehler haftet das Kreditinstitut.

Eine automatisierte Kontoführung ist nicht mehr möglich. Einstweilige Einstellungen sowie Freigabe- und Anpassungsbeschlüsse müssen weitgehend „von Hand“ eingepflegt werden.

So verwundert es nicht, dass bei der zuständigen zentralen Abteilung der Postbank in Dortmund ca. 140 Mitarbeiter/innen neben der Bearbeitung laufender Insolvenzverfahren nur mit der zentralen Freigabe gepfändeter Konten beschäftigt sind. Allein die Sparkasse Darmstadt musste die Zahl der Mitarbeiter/innen, die Kontopfändungen bearbeiten, in den letzten Jahren auf fünf erhöhen.¹¹

Bei dem bundesweit tätigen Kreditinstitut, dem Anonymität zugesichert wurde,¹² sind 14 hochspezialisierte Mitarbeiter/innen ausschließlich mit der Bearbeitung von Kontopfändungen beschäftigt.

Auf Seiten der Banken entsteht somit ein hoher personeller und damit auch finanzieller Aufwand. Rein betriebswirtschaftlich gesehen ist das Führen eines gepfändeten Girokontos, vor allem eines Guthabekontos, uninteressant und ein Verlustgeschäft. Die Bank darf die durch eine Kontopfändung entstehenden Kosten nicht auf den Kontoinhaber umlegen, denn sie erfüllt bei der Bearbeitung des PfÜB und bei Abgabe der Drittschuldnererklärung eigene Aufgaben, die ihr als Drittschuldnerin kraft Gesetzes zugewiesen sind.¹³ Es besteht weder gegen den Gläubiger noch gegen den Schuldner ein Anspruch auf Bearbeitungsentgelt.

unverzichtbare Hinweis auf gerichtlichen Vollstreckungsschutz nach § 850k ZPO sowie Erläuterungen zu Antragserfordernis, Zuständigkeit und Frist.

Manche Banken forcieren den Vollstreckungsdruck noch zusätzlich, indem sie nahe legen, sich mit dem pfändenden Gläubiger umgehend auf eine Ratenzahlung zu einigen, damit dieser seine Kontopfändung ruhend stellt. Andernfalls wird nicht selten die Kontokündigung angedroht.

¹¹ Vgl. Fußn. 8.

¹² Vgl. Kapitel II.

¹³ Der Bundesgerichtshof hat allen kreativen Formulierungstricks in Banken-AGBs schon 2000 einen Riegel vorgeschoben (vgl. BGH NJW 2000, 651).

Daher sollten auch Banken in ihrer Rolle als Drittschuldner Interesse daran haben, die Kontopfändung so zu reformieren, dass Aufwand und Kosten minimiert werden.

3. Zusammenhang zwischen Kontopfändung und Einrichtung/Fortbestehen eines Girokontos

Die AG SBV¹⁴ weist in ihrer aktuellen Stellungnahme¹⁵ nachvollziehbar auf den engen Zusammenhang zwischen den nach wie vor erheblichen Problemen bei der Einrichtung bzw. dem Erhalt von Guthabenkonten und vorhandener Überschuldung hin. Belegt wird nicht nur, dass die Kündigung von Guthabenkonten vor allem aufgrund von Kontopfändungen erfolgt,¹⁶ sondern auch, dass Guthabenkonten bereits vorsorglich verweigert werden, wenn zukünftig mit Kontopfändungen zu rechnen ist oder zu rechnen sein könnte. Hergeleitet wird diese Befürchtung aus negativen SCHUFA-Eintragungen.

Auffällig und aus Sicht der Schuldnerberatung skandalös ist, dass die Schlichtungsstelle des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg einer Sparkasse mit eben dieser Praxis Recht gibt und die Unzumutbarkeit begründend ausführt:

„Die Sparkasse ist nach der ZKA-Empfehlung in einem Fall dieser Art erst dann zur Einrichtung eines Guthabenkontos verpflichtet, wenn ... in absehbarer Zeit nicht mit Kontopfändungen gerechnet werden muss.“

Folgte man dieser Argumentation, könnte bei negativen SCHUFA-Eintragungen die Eröffnung eines Guthabenkontos immer abgelehnt werden.¹⁷

Belegt wird auch die Praxis einzelner Banken (insbesondere Volks- und Raiffeisenbanken), für eine aufwändigere Kontoführung ein höheres Entgelt festzuschreiben. Kunden, die finanziell schlechter gestellt sind, werden durch eine erhöhte monatliche Kontoführungsgebühr zusätzlich belastet, um sie (so steht zu vermuten) zum Wechsel zu einem anderen Kreditinstitut zu bewegen.¹⁸

4. Auswirkungen für die betroffenen Schuldner

¹⁴ Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände.

¹⁵ „Recht auf ein Girokonto und Erhalt von Girokonten - Stellungnahme zur weiteren Umsetzung der Empfehlung des zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann“ BAG-SB Informationen, Heft 1/2006, S. 27 ff.

¹⁶ Auffällig ist hier insbesondere die Postbank.

¹⁷ Vgl. Fußn. 15, S. 30.

Meist werden die Betroffenen überrascht - sozusagen „kalt erwischt“: Der Geldautomat oder der Bankmitarbeiter zahlt nichts mehr aus. Der Schuldner steht plötzlich ohne Bargeld für den Lebensunterhalt da. Besonders kritisch ist dies am Wochenende.

Wenn mit der EC-Karte im elektronischen Lastschriftverfahren – ohne PIN – bezahlt wurde, wird die Überweisung nicht eingelöst, obwohl auf dem Konto evtl. ein ausreichendes Guthaben vorhanden ist. Rücklastkosten entstehen und die Forderungsgeltendmachung erfolgt meist nach kurzer Zeit kostensteigernd durch eine Inkassofirma oder eine spezialisierte Anwaltskanzlei. Daueraufträge und Einzugsermächtigungen für Miete, Telekommunikation, Energie, Versicherungen usw. werden nicht mehr bedient, was ebenfalls umgehend zu Mahnungen plus Sperrandrohungen führt.

Die kommunale Wohnungssicherungsstelle der Stadt Darmstadt schätzt, dass aktuell in etwa jedem dritten Fall drohender Obdachlosigkeit die Mietrückstände auf Kontopfändungen zurückzuführen sind.

Die Unwissenheit und damit die Unsicherheit sind groß! Wissen Kontoinhaber nicht, wie sie die Zahlungseingänge der folgenden Monate sichern können (Stichwort: Vollstreckungsschutz), wird nach Auswegen gesucht. Es wird versucht, die Bank zu wechseln, Barauszahlungen zu erhalten oder das Einkommen auf Konten Dritter überweisen zu lassen.

Viele kontoführende Banken forcieren den Vollstreckungsdruck noch, drohen mit Kündigung der Bankverbindung und drängen darauf, eine Ratenvereinbarung mit dem pfändenden Gläubiger zu treffen und diesen hierdurch zur Ruhend-Stellung der Pfändung zu bewegen.¹⁹ Dies erzwingt häufig Zahlungen aus dem unpfändbaren Einkommensrest, oftmals auch aus dem Existenzminimum, wobei das Raten-Arrangement spätestens dann zusammenbricht, wenn weitere Pfändungen eingehen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Zustellung der Zweitausfertigung des Konto-PfÜB durch den Gerichtsvollzieher erfolgt häufig erst mehrere Tage später und enthält leider keinerlei Hinweise über Schuldnerrechte bzw. Belehrungen über den

¹⁸ Die höchste monatliche Kontoführungsgebühr lag bei 35 € Vgl. Fußn. 15, S. 31.

gerichtlichen Schuldnerschutz.²⁰

Da der unpfändbare Betrag vom Vollstreckungsgericht exakt festgelegt werden muss, besteht die Notwendigkeit immer dann Änderungsbeschlüsse entsprechend § 850g ZPO zu beantragen, wenn sich das Einkommen erhöht oder unpfändbare Lohnanteile anfallen. Viele Schuldner übersehen dieses Antragserfordernis mit der Konsequenz, dass der pfändende Gläubiger auf Einkünfte zugreift, die bei Pfändung „an der Quelle“ automatisch als unpfändbar geschützt waren bzw. wären.²¹

Haben Schuldner über längere Zeit hinweg ausschließlich Sozialleistungen bezogen, werden sie in der Regel auch die 7-Tage-Frist nach § 55 SGB I verinnerlicht haben. Erzielen sie dann ein kleines Zusatzeinkommen oder gelingt gar die berufliche Wiedereingliederung und es wird ein volles Gehalt bezogen, wird nicht selten der „schlummernde“ PfÜB übersehen. Folglich wird vergessen, den notwendigen Kontopfändungs-Schutzantrag so frühzeitig zu stellen, dass zumindest die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung den Drittschuldner noch vor der Lohngutschrift erreicht. Folge ist, dass die Bank das Arbeitseinkommen unverzüglich und vollständig an den pfändenden Gläubiger abzuführen hat und dass der Betroffene – obwohl endlich wieder in „Lohn und Brot“ - ohne Geld dasteht und nur noch überbrückend Arbeitslosengeld II beantragen kann.²²

Festzuhalten bleibt, dass dem von einer Kontopfändung betroffenen Schuldner ein hohes Maß an Rechtskenntnissen abverlangt wird und ihm durch Freigabe- und Folgeanträge, die teilweise monatlich neu gestellt werden müssen, ein hoher zeitlicher Aufwand zu den Öffnungszeiten der Vollstreckungsgerichte abverlangt wird, der gerade in der heutigen Arbeitswelt und speziell in der Probezeit schwerlich leistbar ist.

5. Auswirkungen auf (Schuldner-)Beratungsstellen

Die drastisch gestiegenen Kontopfändungen führen zwangsläufig dazu, dass sich Betroffene an soziale Beratungsstellen wenden, mit denen ohnehin schon ein Beratungskontakt besteht (Stadtteilbüro, Allgemeine Lebensberatung, Suchtberatung

¹⁹ Vgl. Fußn. 10.

²⁰ Die schuldnerberaterische Praxis berichtet, dass entgegen § 829 Abs. 2 Satz 2 ZPO teilweise weder Pfändungsbeschluss noch Zustellnachricht zugestellt werden.

²¹ Vgl. Fußn. 4.

²² Diese Existenzsicherung muss als Darlehen gewährt werden, falls im Einzelfall „bereite Mittel“ fehlen. In der Praxis ist der Anspruch jedoch schwer durchzusetzen.

usw.) oder dass sie eine spezialisierte Schuldnerberatung aufsuchen. Anlässlich einer Tagung Anfang Mai 2006 wurden rund 25 Schuldnerberater/innen befragt, wie groß der Anteil der Ratsuchenden ist, die speziell wegen Kontopfändungen erstmals die spezialisierte Schuldnerberatung aufsuchen. Die Schätzungen schwanken zwischen 20 % und 60 %. Die Schuldnerberatung der Stadt Darmstadt teilt in ihrem letzten Jahresbericht mit, dass der Beratungsanlass „Kontopfändung“ im Vergleich von 2005 zu 2000 um 69 % zugenommen hat.²³

Da bei Kontopfändungen aufgrund der einzuhaltenden Fristen ein umgehender Handlungsbedarf besteht, muss Beratung hier schnell, teilweise noch am gleichen Tag, reagieren. Folge ist, dass kurzfristige Beratungskapazitäten vorgehalten werden müssen. Berücksichtigt man die seit Jahren ohnehin steigende Nachfrage nach Schuldnerberatung bei selten ausgeweiteten, vorwiegend gleichgebliebenen, teilweise sogar reduzierten Beratungskapazitäten,²⁴ den wachsenden Finanzierungsdruck und den höheren Arbeitsaufwand durch die Vorbereitung von und Begleitung bei Insolvenzverfahren, dann wird die enorme Belastung der Beratungsstellen deutlich.

Nicht unterschätzt werden sollte auch, dass die Betroffenen oft völlig verzweifelt sind und die Beratungsstelle ihre „letzte Hoffnung“ darstellt. Dies erzeugt auf die Berater/innen einen starken emotionalen Druck in einem ohnehin psychisch belasteten Arbeitsalltag.

6. Sonderproblem: Aufrechnung durch das Kreditinstitut (Lohn-Kontokorrent)

Die Regelungstechnik des § 850k Abs. 1 ZPO ist schließlich auch verantwortlich für eine gravierende Rechtsschutzlücke. Die durch eine Lohn- bzw. Gehaltszahlung entstandene Forderung des Schuldners gegen sein Geldinstitut ist grundsätzlich pfändbar und mithin aufrechenbar (vgl. § 394 Satz 1 BGB). Die Lohn-Gutschrift wird in voller Höhe in das Kontokorrent eingestellt und ermöglicht damit dem

²³ Vgl. Jahresberichte der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Der Anstieg korrespondiert auffallend mit der in Kapitel II. dokumentierten Zunahme der Kontopfändungen.

²⁴ Das Bundesland Hessen hat 2004 im Rahmen der „Aktion Sichere Zukunft“ die Landesmittel für Schuldnerberatung vollständig gestrichen, was regional zum Abbau von Beratungskapazitäten führte.

kontoführenden Geldinstitut eine Befriedigung ohne Rücksicht auf einen eventuell lebensnotwendigen Bedarf beim Kontoinhaber.²⁵ Die BGH-Entscheidung von 2005 ist zwar aus juristisch-dogmatischer Sicht nachvollziehbar, aber sie führt dazu, dass einem Kontoinhaber nach (evtl. überraschender) Kündigung des Dispositionskredits das gesamte Arbeitseinkommen vorenthalten und damit die finanzielle Lebensgrundlage entzogen werden kann. Dies steht im Widerspruch zum Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG.²⁶ Sozialpolitisch erscheint problematisch, dass das Existenzminimum notfalls mangels „bereiter Mittel“ von der Allgemeinheit in Form von überbrückendem Arbeitslosengeld II aufgebracht werden muss. Der Betroffene kann von seiner Bank mit der Drohung, den eingegangenen Lohn vollständig aufzurechnen, massiv unter Druck gesetzt werden. Ihm bleibt nur die Alternative, einer ratenweisen Rückführung des Sollstandes – dann meist in existenzgefährdender Höhe - zuzustimmen oder die Bank zu wechseln. Letzteres führt jedoch zum Verlust eines vollständigen Monatseinkommens.

Dass ein derartiges Befriedigungsprivileg der Kreditwirtschaft sachlich fragwürdig ist, zeigt der Vergleich mit dem umfassenden Schutz von Sozialleistungsgutschriften nach § 55 SGB I. Hiernach hat die kontoführende Bank innerhalb der 7-Tage-Frist weder beim überzogenen Girokonto, noch bei einem überzogenen oder gekündigten Dispositionskredit die Möglichkeit, mit gutgeschriebenen Sozialleistungen aufzurechnen.

Die Richtung für eine konsequente Reform hat der BGH in seiner Entscheidung²⁷ auch gleich vorgegeben, indem er auffordert: „... ist es allein Sache des Gesetzgebers, ebenso wie für Sozialleistungen (§ 55 SGB I) auch bei dem Arbeitsentgelt die Unpfändbarkeit der durch die Gutschrift entstandenen Forderung anzuordnen, die dann entsprechend § 394 BGB auch der kontokorrentmäßigen Verrechnung entzogen wäre.“

IV. Novellierungsbedarf

²⁵ Vgl. BGH NJW 2005, 1863 ff. = ZVI 2005, 257 ff.

²⁶ So auch *Hergenröder* DZWIR 2005 510/511 in einer Urteilsanmerkung zu BGH NJW 2005, 1863 ff. = ZVI 2005, 257 ff.; vgl. auch die kritische Anmerkung von *Jürgens/Behren* in Rpfleger 2006, 5 ff.

²⁷ Siehe Fußn. 25.

Die bisherigen Ausführungen zeigen auf, dass eine Reform des Kontopfändungsrechts dringend geboten ist.

Die Neuregelung muss folgenden Ansprüchen genügen:

- a) Die Vollstreckungsgerichte und die betroffenen Schuldner müssen entlastet werden, indem die Notwendigkeit einer gerichtlichen Entscheidung auf Ausnahmefälle reduziert wird.
- b) Der Bearbeitungsaufwand für die Banken als Drittschuldner muss sich verringern, um deren Bereitschaft zum Führen von (Guthaben-) Konten für jedermann zu erhöhen.
- c) Die Möglichkeit zur vollständigen Verrechnung von Lohngutschriften im Kontokorrent ist den Banken zu entziehen, da dies Erwerbstätigen ihre Existenzgrundlage raubt und statt dessen die Allgemeinheit für ihre Existenzsicherung aufkommen muss.
- d) Die Pfändung laufender Einkommen „an der Quelle“ muss (wieder) zum Regelfall werden; allerdings benötigen die Gläubiger dann auch Zugang zu den dafür notwendigen Informationen.
- e) Schließlich gilt es den berechtigten Zugriff der Gläubiger auf angespartes Schuldner-Vermögen, das sich auf dem Girokonto befindet oder sonst von der Bank verwaltet wird, zu wahren.

V. Der Reformvorschlag im RefE InsO 2004

Im September 2004 legte das Bundesministerium der Justiz einen Referentenentwurf zur Änderung der Insolvenzordnung (RefE Inso 2004) vor, der in Art. 3 Nr. 3 auch eine grundlegende Änderung des Pfändungsschutzes für Kontoguthaben vorsieht.²⁸

Kern ist ein unpfändbarer Sockelbetrag, der stets auf dem Schuldnerkonto pfändungssicher verbleiben darf, wenn es sich bei den Zahlungseingängen um wiederkehrende Einkünfte der in §§ 850 bis 850b bezeichneten Art handelt.²⁹ Ohne weiteren Nachweis geschützt ist der Basis-Pfändungsfreibetrag von aktuell 985,15 EUR. Damit wäre eine Kahlpfändung, wie noch aktuell möglich, ausgeschlossen, der Schuldner geriete mit seinen existentiellen Zahlungsverpflichtungen nicht in Verzug,

²⁸ Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze, Beilage 3 zur ZVI 2004, Heft 9; erläutert von *Stephan* ZVI 2004, 505 ff. (511).

²⁹ Der RefE InsO greift insoweit einen Vorschlag aus dem rechtsvergleichenden Gutachten „Effektiver Schuldnerschutz und rechtssichere Verfahrensgestaltung bei der Kontenpfändung“ auf, das Prof. Dr. Wolfhard Kohte im Frühjahr 2004 für den Verbraucherzentralen Bundesverband erstellt hat; vgl. auch

und zwar ohne dass es vorläufiger Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts zur Sicherung des Existenzminimums bedürfte.

Auch wäre gewährleistet, dass der Schuldner am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen kann und keine Zusatzkosten für Rücklastschriften entstehen. Der Sockelbetrag kann nicht durch eine Pfändung blockiert werden, so dass der Bank die Kontoführung weiter zumutbar wäre i.S.d. ZKA-Empfehlung.

Halbherzig und in der Praxis nicht umsetzbar, erscheint der Lösungsvorschlag im RefE Inso 2004 allerdings hinsichtlich der wiederkehrenden Einkünfte, die den Pfändungs-Grundfreibetrag übersteigen.

Das Geldinstitut soll den nach Pfändungstabelle unpfändbaren Betrag freigeben, *„soweit ihm Herkunft und Höhe von Einkünften aus Arbeitseinkommen sowie Unterhaltspflichten des Schuldners nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage der Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung.“*

Ziel dieses Gesetzesvorschlages ist es, die Vollstreckungsgerichte zu entlasten, indem die Berechnung und ggf. fortlaufende Anpassung des unpfändbaren Betrages auf die Schuldner- und Insolvenzberatung (sowie auf Rechtsanwälte als geeignete Personen) delegiert werden soll. In der Entwurfsbegründung wird dies damit gerechtfertigt, dass in vielen Fällen ohnehin schon Kontakt zu einer Schuldnerberatungsstelle bestünde und diese aufgrund ihres Fachwissens und der ihr vorliegenden Informationen die Bescheinigung ohne großen Aufwand erstellen könnten.³⁰

Die vorgeschlagene Aufgabenübertragung kann auf den ersten Blick durchaus als Aufwertung der Schuldnerberatung angesehen werden, und sie zeigt eine hohe Akzeptanz und fachliche Wertschätzung für die Arbeit der anerkannten Stellen. Das Know-how zur exakten Berechnung des unpfändbaren Betrages ist auch vielfach vorhanden bzw. entsprechende Schulungen ließen sich organisieren.

Bei genauerer Betrachtung überwiegen jedoch deutlich die Einwände.³¹

Grote/Pauli, Schutz des Existenzminimums: Praxis der Kontopfändung und der Kontokündigung auf dem Prüfstein, In: Verbraucherzentrale Bundesverband u.a. (Hrsg.), Schuldenreport 2006, S. 160-179.

³⁰ Vgl. Stephan ZVI 2004, 511.

³¹ Vgl. die Stellungnahme zum RefE Inso 2004 durch den Verbraucherzentrale Bundesverband, ZVI 2004, 767-776.

- Viele Lohnabrechnungen sind schwer verständlich, was Zulagen, Waschzeiten, Anzahl von Überstunden, Bereitschaftszeiten, Fahrtkostenersatz, Dienstwagen-Vorteil usw. anbelangt.³²
- Fraglich ist, wie die bescheinigenden Stellen die notwendigen Daten erhalten sollen, da ihnen das Ermittlungs-Instrumentarium des Vollstreckungsgerichts fehlt.
- Die Bescheinigungen sind zur Existenzsicherung der Betroffenen dringlich. Im Hinblick auf die wachsende Anzahl an Kontopfändungen würde diese neue und eher formal-rechnerische Aufgabe die Praxis der Schuldnerberatung noch stärker dominieren. Damit drohte, dass die sozialpädagogischen Aufgaben weiter zurückgedrängt werden.
- Pikanterweise äußert sich das Bundesjustizministerium in seinem Gesetzentwurf nicht dazu, wer die Erfüllung dieser zusätzlichen Aufgabe finanzieren soll. Da das Schuldnerberatungsangebot ausgedünnt ist, teils gar nicht mehr flächendeckend vorhanden ist bzw. lange Wartezeiten den Zugang verwehren (besonders problematisch Hessen) ist eine adäquate Vergütungsregelung unerlässlich.³³

Bezeichnenderweise betonen auch kompetente Gläubigervertreter die unzureichenden Beratungskapazitäten.³⁴

Zudem weist die Gläubigerseite auf die Gefahr einer Interessenkollision hin, wenn eine Beratungsstelle für den eigenen Klienten (oder gar der Rechtsanwalt für seinen Mandanten) eine Bescheinigung ausstellen soll. Auch ist keine Anhörung bzw. Benachrichtigung der Gläubiger vorgesehen. Sie würden so von Informationen abgeschnitten und hätten keine Kontrollmöglichkeit über die Freigabepaxis.

Ergänzend zu den vorliegenden Stellungnahmen ist kritisch anzumerken, dass

Ø auf einem gepfändeten Konto - entgegen dem vorgeschlagenen

Gesetzeswortlaut – nicht nur „*Einkünfte aus Arbeitseinkommen*“ zu schützen sind, sondern auch wiederkehrende Einkünfte der in § 850b ZPO bezeichneten Art,

³² Insoweit erscheint der Vorschlag des Verbraucherzentrale Bundesverband, ZVI 2004, 774. konsequent, *kumulativ* auch eine Bescheinigung des Arbeitgebers als Nachweismöglichkeit vorzusehen.

³³ Die Aufforderung des Verbraucherzentrale Bundesverband, ZVI 2004, 774, „*Die Aufgabenverlagerung auf die anerkannten Stellen muss daher mittelfristig mit einem finanziellen Ausgleich für die Stellen verbunden sein.*“ erscheint im Hinblick auf die prekäre Lage der Schuldner- und Insolvenzberatung unzureichend!

wozu insbesondere vertragliche Rentenleistungen aus privaten Unfall-, Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitsversicherungen sowie gesetzliche Unterhaltsrenten zählen

- Ø bei Gemeinschaftskonten eine Freigabemöglichkeit für wiederkehrende Einkünfte des von der Pfändung mitbetroffenen Partners fehlt³⁵
- Ø geschützte Gehalts-Konten möglicherweise bundesweit erfasst werden müssten, um eine mehrmalige missbräuchliche Inanspruchnahme des Sockelbetrag-Schutzes zu verhindern.³⁶

VI. Eigener Reformvorschlag für einen einheitlichen Kontopfändungsschutz

1. Modell eines einheitlichen Kontoschutzes

Wie dargelegt, besteht akuter Handlungsbedarf, das Kontopfändungsrecht zu ändern. Der Lösungsansatz im RefE InsO 2004 stellt zwar eine Verbesserung dar, begegnet jedoch den unter IV. erläuterten Einwänden.

Deshalb soll ausgehend vom langjährig erprobten und bewährten Kontoschutz bei Sozialleistungen (§ 55 SGB I) ein einheitliches Kontopfändungsschutz-Modell zur Diskussion gestellt werden:

³⁴ Vgl. *Ohle/Jäger*, Der Referentenentwurf zur Änderung der InsO aus Gläubigersicht, ZVI 2004, 714-727 (725).

³⁵ Auf diese Lücke im RefE InsO 2004 weisen hin Verbraucherzentrale Bundesverband (ZVI 2004, 775) und *Grote/Pauli*, Schutz des Existenzminimums: Praxis der Kontopfändung und der Kontokündigung auf dem Prüfstein, In: Verbraucherzentrale Bundesverband u.a. (Hrsg.), *Schuldenreport 2006*, S. 160-179 (171)

³⁶ Vgl. die Befürchtungen von *Ohle/Jäger* ZVI 2004, 714- 727 (724)

§ 850k Pfändungsschutz bei Kontopfändung

(1) Werden auf das Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut

- a) wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850 bis 850b bezeichneten Art, insbesondere Lohn, Gehalt, Entgelt für Altersteilzeit-Arbeit, Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung, Bezüge und Pensionen von Beamten, Soldaten und Zivildienstleistenden sowie deren Hinterbliebenen, vertragliche Rentenleistungen aus privaten Unfall-, Invaliditäts- und Berufsunfähigkeits(zusatz)versicherungen sowie Leistungen in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht
- b) Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, insbesondere Arbeitslosengeld, Grundsicherung, Mehraufwandsentschädigung (*Vergütung für sog. 1-Euro-Jobs*), Kindergeldzuschlag, Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse und der Pflegeversicherung, Wohngeld, BAföG, Sozialversicherungsrenten wegen Alters, Erwerbsminderung und Unfalls, Erziehungsgeld, Unterhaltsvorschuss, Kurzarbeitergeld, Wintergeld sowie Insolvenzgeld
- c) Kindergeld, Erstattungsleistungen privater Krankenkassen, Beihilfeleistungen des Dienstherrn

überwiesen, ist die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer eines Monats ab Wertstellung unpfändbar. Eine Pfändung gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während der Monatsfrist nicht erfasst.

(2) Das Geldinstitut ist dem Schuldner innerhalb der Monatsfrist zur Leistung aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfassten Guthaben insoweit verpflichtet, als der Schuldner die Unpfändbarkeit nachweist oder sie dem Geldinstitut sonst bekannt ist und der Schuldner über das Guthaben noch nicht anderweitig verfügt hat.

(3) Eine Leistung, die das Geldinstitut innerhalb der Monatsfrist aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfassten Guthaben an den Gläubiger bewirkt, ist dem Schuldner gegenüber unwirksam. Das gilt auch für eine Hinterlegung.

(4) Der Kontoinhaber ist mit dem Kontopfändungs-Beschluss über den Umfang seines Pfändungsschutzes, dessen praktische Umsetzung, über seine Mitteilungspflicht nach Absatz 5 und sein Antragsrecht nach Absatz 6 in allgemein verständlicher Weise zu belehren.

(5) Der Schuldner hat dem Gläubiger jeweils zum Monatsende mitzuteilen bzw. mitteilen zu lassen, welche unpfändbaren Beträge auf dem gepfändeten Konto gutgeschrieben wurden und wer die entsprechenden Überweisungen tätigte. Kommt der Schuldner dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er zur Abgabe einer wiederholten eidesstattlichen Versicherung nach § 903 Abs. 1 ZPO verpflichtet.

(6) Das Vollstreckungsgericht hebt die Pfändung auf Antrag auf, wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass auf seinem Konto während der letzten drei Monate nur unpfändbare Leistungen eingegangen sind und wenn überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen.

Der einheitliche Kontopfändungsschutz orientiert sich an den für Sozialleistungen geltenden, bewährten Regeln des § 55 SGB I. Danach darf der Berechtigte über

sämtliche Sozialleistungsgutschriften in voller Höhe verfügen und die Bank muss trotz Debetsaldos den gesamten gutgeschriebenen Betrag zur Verfügung halten, weil ihr die Verrechnung im Kontokorrent untersagt ist.

In der Stellungnahme der Verbraucherzentrale Bundesverband zum RefE Inso 2004 wird bezweifelt, dass damit die Schuldnerinteressen ausreichend geschützt sind.³⁷ So wird mehrfach behauptet, der Kontoinhaber müsse sein Konto umgehend leer räumen, das Bargeld verwahren und später fristgerecht wieder bar einzahlen, um seine existentiell wichtigen Zahlungen von Miete, Energie, Telekommunikation usw. tätigen zu können.

Zwar ist nicht auszuschließen, dass einzelne Banken vor Ort die Ausführung von Überweisungen, insbesondere von Daueraufträgen, aus einem gepfändeten Konto trotz umfassend geschützter und offenkundiger Sozialleistungs-Gutschriften verweigern. Diese Verweigerung kollidiert jedoch mit den vertraglichen Pflichten der Bank aus dem fortbestehenden Girovertrag, der gerade der Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs einschließlich der üblichen Überweisungen dient.³⁸ Die Verweigerung ist als Akt der Schikane anzusehen, die in gleicher Weise auch im Falle des Sockelbetrag-Pfändungsschutzes zur Anwendung kommen könnte. Sie hat zum Ziel, solche „schlechten“ Kunden loszuwerden, indem sie entnervt zu einer anderen Bank wechseln.

Die aktuellen Probleme basieren nicht auf der Rechtskonstruktion des § 55 SGB I, sondern liegen faktisch darin begründet, dass es noch immer kein „Recht auf ein Girokonto“ gibt. Der Kunde befürchtet, dass die Bank den gesamten Girovertrag unter dem Vorwand der Unzumutbarkeit kündigen könnte, wenn er auf seinem vertraglichen Recht auf vollständige Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs besteht und findet sich deshalb notgedrungen mit der Schikane ab.³⁹

Die ganz überwiegende Mehrzahl der Banken löst jedoch ihre vertraglichen Verpflichtungen ein und führt in automatisierter Form ein Unterkonto, auf dem die

³⁷ Vgl. ZVI 2004, 767-776 (774)

³⁸ Vgl. *Palandt/Sprau*, BGB-Kommentar, 64. Aufl. § 676f Rz. 14 m.w.N.

³⁹ Insofern ist *Grote/Pauli*, Schutz des Existenzminimums: Praxis der Kontopfändung und der Kontokündigung auf dem Prüfstein, In: Verbraucherzentrale Bundesverband u.a. (Hrsg.), *Schuldenreport 2006*, S. 160-179 (174 ff.) zuzustimmen, die ergänzend zur Kontopfändungsreform ein eindeutig geregeltes „Recht auf ein Girokonto“ einfordern und dieses Recht sogar als Bestandteil des verfassungsrechtlich geschützten Existenzminimums herleiten.

geschützten Gutschriften ohne Einstellung ins Kontokorrent verbucht und aus dem Überweisungsaufträge (ggf. vor Fälligkeit) abgewickelt werden.

2. **Schutzbereich**

Der einheitliche Kontopfändungsschutz erstreckt die Regeln des § 55 SGB I auf alle wiederkehrenden Einkünfte der in §§ 850 bis 850b ZPO bezeichneten Art sowie auf einzelne weitere zweckgebundene Zahlungseingänge.

Buchstabe a) benennt noch einmal die wichtigsten Einkünfte, die bereits bisher über § 850k ZPO geschützt sind. Diese Aufzählung soll für Banken und Bankkunden Klarheit zu schaffen und nach Möglichkeit Auseinandersetzungen über den Schutzbereich vermeiden.

Buchstabe b) führt die wichtigsten Sozialleistungen auf, die bereits jetzt nach § 55 SGB I für sieben Tage von der Kontopfändung ausgenommen sind. Von großer praktischer Bedeutung ist die Mehraufwandsentschädigungen für 1-Euro-Jobber, die von den Beschäftigungsgebern immer noch häufig als „Vergütung“ bezeichnet wird und folglich ggü. der kontoführenden Bank erst mit Hilfe der Eingliederungsvereinbarung als Sozialleistung nach § 16 Abs. 3 SGB II identifiziert werden kann.⁴⁰

Buchstabe c) erstreckt den Kontopfändungsschutz auf weitere, enumerativ aufgeführte Zahlungseingänge, die derzeit noch dem Pfändungszugriff unterworfen sind, die aber wegen ihrer konkreten sozialen Zweckbestimmung in gleicher Weise wie die unter Buchstabe b) erfassten „echten“ Sozialleistungen schutzwürdig scheinen.⁴¹

Kindergeld ist formal keine Sozialleistung mehr, sondern stellt als Teil des Familienleistungsausgleichs eine Steuererstattung nach § 31

⁴⁰ In Hessen geben zwischenzeitlich Caritas und Diakonie bei sog. 1-Euro-Jobs als Überweisungsgrund „Entschädigung nach § 16 Abs. 3 SGB II“ an, um gegenüber den Banken die Qualität der Gutschrift als Sozialleistung zu verdeutlichen.

⁴¹ Sollten sich z.B. bestimmte existenzsichernde Einkünfte Selbstständiger exakt eingrenzen lassen, könnte die Aufzählung Buchstabe c) entsprechend ergänzt werden, um weitere Gutschriften von der Kontopfändung auszunehmen.

Einkommensteuergesetz (EStG) dar.⁴² Der Gesetzgeber ist zur Zeit bemüht, die Lücke im Kontopfändungsschutz durch einen neuen § 76a EStG zu schließen, der die Regelungen des § 55 SGB I ins Steuerrecht übernimmt.⁴³

Erstattungsleistungen privater Krankenkassen sowie Beihilfeleistungen des Dienstherrn sind dazu bestimmt, die tatsächlich entstandenen Heilbehandlungskosten auszugleichen. Sie stellen insoweit bei dem Leistungsempfänger nur einen „durchlaufenden Posten“ dar.

3. Monatsfrist

Wie in der Begründung zum RefE InsO 2004 zutreffend festgestellt,⁴⁴ genügt die Sieben-Tage-Frist des § 55 SGB I nicht mehr den Praxiserfordernissen. Erst durch Einführung einer Monatsfrist entsteht ein ausreichender Bearbeitungsspielraum und Problemkonstellationen wie Krankheit oder auswärtige Beschäftigung werden beherrschbar.⁴⁵ Der Kontoinhaber ist nicht mehr gezwungen, die Zahlungseingänge auf seinem Girokonto kurzfristig abzuheben, wenn der Gutschrift-Zeitpunkt nicht dem Fälligkeits-Zeitpunkt seiner Zahlungsverpflichtungen entspricht.⁴⁶ Auch erübrigt sich durch die Monatsfrist eine Teilfreigabe des unpfändbaren Teils durch das Vollstreckungsgericht im Wege der Erinnerung nach § 55 Abs. 4 SGB I.

Der Reformvorschlag geht dahin, die Monatsfrist erst mit dem Wertstellungsdatum (und nicht schon mit dem Datum der Gutschrift) beginnen zu lassen. Denn erst ab Wertstellung (Valutierung) kann der Kontoinhaber auch über den gutgeschriebenen Betrag ohne Zinsnachteil verfügen.

4. Gutschrift auf gemeinschaftliches Konto

⁴² Vgl. *Zöller/Stöber*, ZPO-Kommentar, 25. Aufl. § 850k Rz. 1; *Ehlenz*, Pfändungsschutz für Kindergeld bei Kontopfändung, InVo 2006, S. 51 ff.; LG Passau 2 T 169/03 vom 29.09.2003

Siehe auch Arbeitshilfe von *Schrankenmüller* in BAG-SB Informationen Heft 1/2006, S. 61.

⁴³ Laut Pressemeldung des Bundesministeriums der Finanzen vom 05.05.2006 Nr. 60/2006: „Neuer Konten- und Bargeldpfändungsschutz für Kindergeld“ soll § 76a EStG im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss noch im Laufe dieses Jahres eingeführt werden. Die BT-Drucks. 16/1368 vom 03.05.2006 enthält aber noch keinen entsprechenden Entwurfstext.

⁴⁴ Vgl. *Stephan* ZVI 2004, 511

⁴⁵ So auch Verbraucherzentrale Bundesverband (ZVI 2004, 775) und *Grote/Pauli*, Schutz des Existenzminimums: Praxis der Kontopfändung und der Kontokündigung auf dem Prüfstein, In: Verbraucherzentrale Bundesverband u.a. (Hrsg.), Schuldenreport 2006, S. 160-179 (172)

⁴⁶ Bspw. Lohngutschrift am 15. des Monats und Mietzahlung am nächsten Ersten.

Geschützt sind alle vorstehend genannten Gutschriften, die „auf das Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut überwiesen“ werden. Bei einem gemeinschaftlichen Konto mit Einzelberechtigung, wie es vielfach von (Ehe-)Partnern als sog. Oder-Konto geführt wird, sind beide Kontoinhaber „Berechtigte“. Damit ist das Problem des selbst nicht überschuldeten, aber durch eine Kontopfändung mitbetroffenen Partners befriedigend gelöst.⁴⁷

5. Kontokorrent

Wie aufgezeigt, dürfen Kreditinstitute derzeit Lohngutschriften in voller Höhe mit nicht genehmigten Kontoüberziehungen oder dem Debetsaldo, der mit Kündigung des Dispositionskredites entsteht, verrechnen.⁴⁸ Dies wird durch Absatz 2 verhindert. Eine Kontokorrent-Einstellung wäre erst nach Ablauf der Monatsfrist möglich. Der Schuldner wäre nicht mehr gezwungen, überbrückend staatliche Transferleistungen zu beantragen.

6. Belehrung

Wie ausgeführt sind aktuell viele Schuldner durch die unterschiedlichen Kontoschutzsysteme, die kurzen Fristen, das Antragserfordernis und die speziellen Zuständigkeiten bei öffentlichen Gläubigern überfordert⁴⁹.

In der Praxis erhält der Schuldner von seinem Kreditinstitut häufig schriftlich Informationen oder auf Nachfrage auch mal persönliche Hinweise. Dies stellt nur einen freiwilligen Service der Drittschuldner dar. Die Auskünfte sind an den Interessen der Bank orientiert und zeigen die Schuldnerschutzmöglichkeiten nicht vollständig auf.⁵⁰

Die Schuldner sollten deshalb von Amts wegen durch eine Anlage zum PfÜB (Merkblatt) in allgemein verständlicher Weise über ihre Rechte, aber auch ihre Pflichten belehrt werden.⁵¹

7. Mitteilungspflicht

⁴⁷ Vgl. *Stöber*, Forderungspfändung, 14. Aufl., 2005, Rz. 341

⁴⁸ Vgl. unter III. 6.

⁴⁹ Vgl. unter III. 4.

⁵⁰ Vgl. Fußn. 10.

⁵¹ Würde für die Kontopfändung gar ein allgemeiner Vordruckzwang eingeführt, erleichterte dies den Banken die automatisierte Verarbeitung und führte zu einer erheblichen Kostenentlastung.

Bisher ermittelt der Gläubiger den Drittschuldner über die eidesstattliche Versicherung, was allerdings einen fruchtlosen Pfändungsversuch oder eine entsprechende Glaubhaftmachung voraussetzt.⁵²

Wenn der Gläubiger – wie vorgeschlagen – noch stärker auf die Pfändung „an der Quelle“ verwiesen werden soll, benötigt er zügig Informationen, ggü. welchen Drittschuldnern er den Pfändungszugriff mit Aussicht auf Erfolg und ggf. mit einem Antrag auf Zusammenrechnung mehrerer Einkünfte nach § 850e ZPO realisieren kann.

Absatz 5 stellt deshalb eine Mitteilungspflicht des Schuldners zur Diskussion. Dies erscheint ausgewogen, denn der Schuldner soll künftig auf seine geschützten Einkünfte auf dem gepfändeten Girokonto innerhalb von vier Wochen vollständig zugreifen können. Auch ist in Rechnung zu stellen, dass der Schuldner durch die Informationsweitergabe in die Lage versetzt wird, die Kontopfändung nach drei ertraglosen Monaten auch gegen den Willen des pfändenden Gläubigers wieder aufheben zu lassen (Absatz 6).

Die Verfasser sind sich der Brisanz ihres Vorschlags durchaus bewusst. Aus Schuldner(beratungs)sicht dürfte gegen diese Mitteilungspflicht eingewandt werden, dass kein Grund bestehe, über die eidesstattliche Versicherung hinaus eine neue Erkenntnisquelle zu schaffen und dass sie den normalen Schuldner überfordere und deshalb letztlich die Beratungsstellen belaste.

Die Klage vieler Gläubiger, dass die Wiederholung/Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist häufig nach § 903 ZPO daran scheitert, dass keine Belege zur Glaubhaftmachung neuen Vermögens vorgelegt werden können, erscheint nachvollziehbar.⁵³ Hier sorgt Absatz 5 für Chancengleichheit, indem der Gläubiger jeweils am Monatsende über alle geschützten Zahlungseingänge auf dem gepfändeten Konto zu informieren ist und so die notwendigen Anhaltspunkte für neue Einkommensquellen erhält. Kommt der

⁵² In der Regel wird der Gerichtsvollzieher in einem Doppelschritt beauftragt, die Sachpfändung durchzuführen und – wenn diese ohne Erfolg bleibt – dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen.

⁵³ Vgl. *Ohle/Jäger*, Der Referentenentwurf zur Änderung der InsO aus Gläubigersicht, ZVI 2004, 714-727 (723)

Schuldner seiner Mitteilungspflicht nicht nach, soll dies bereits als Glaubhaftmachung ausreichen, um eine erneute Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beantragen zu können.

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes muss gewährleistet sein, dass der Schuldner zwar sein Einkommen, nicht jedoch sein gesamtes Ausgabeverhalten zu belegen hat. Ausreichend ist somit das Übersenden eines monatlichen Kontoauszuges, der lediglich die Zahlungseingänge auflistet und in dem die Ausgaben geschwärzt sein können.

Die Bank selbst ist nach herrschender Rechtsprechung nicht zur Übermittlung detaillierter Kontounterlagen an den pfändenden Gläubiger verpflichtet.⁵⁴ Sie hat nur die übliche Drittschuldnererklärung nach § 840 ZPO abzugeben. Wenn sich der Schuldner jedoch außer Stande sieht, seiner Informationspflicht nach Absatz 5 selbst nachzukommen, könnte er seine Bank damit beauftragen und dem Pfändungsgläubiger beispielsweise einen „bereinigten“ Monatsauszug übersenden lassen, der lediglich alle Kontogutschriften ausweist. Für diese zusätzliche Dienstleistung im Auftrag des Kunden dürfte die Bank ein angemessenes Entgelt verlangen; aber da Auszugerstellung und -übersendung automatisiert erfolgen können, sind Aufwand und Kosten gering.

Ziel professioneller Schuldnerberatung ist ein angemessener Interessenausgleich und nicht einseitig der Schutz der Schuldner vor prinzipiell berechtigten Vollstreckungsschritten, weshalb die Mitteilungspflicht als Gegenleistung für einen umfassenderen Kontopfändungsschutz angemessen erscheint.

Ohne Zweifel wird ein Teil der Schuldner – trotz (vermeintlich!) verständlich abgefasster amtlicher Belehrung und trotz eines evtl. Dienstleistungsangebotes der kontoführenden Bank - auf Unterstützung durch Beratungsstellen angewiesen sein. Aber der Umfang der Hilfe kann sicher deutlich geringer ausfallen als zur Zeit, und ihre besondere Dringlichkeit entfällt!

⁵⁴ Vgl. BGH NJW 2006, 217 f.

Im Übrigen bereiten die Justizministerien des Bundes und der Länder ohnehin eine Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vor.⁵⁵ Dem (umstrittenen) Vorschlag der Bund-Länder-AG zufolge sollen die Gerichtsvollzieher mit stark erweiterten Kompetenzen ausgestattet werden. Sie sollen Auskunftersuchen u.a. an die Rentenversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Finanzen richten können und spätestens nach 12 Monaten müsste der Schuldner eine erneute Vermögensauskunft abgeben.

Sollte eine derartige Reform des Sachpfändungsrechtes tatsächlich realisiert werden, würde die Notwendigkeit für Absatz 5 weitgehend entfallen.

8. Begrenzung der Dauerwirkung

Aus Sicht der Schuldnerberatung erscheint es wünschenswert, die Wirkung der Kontopfändung auf den Saldo im Zustellungszeitpunkt zu beschränken (sog. „Blitzlichtwirkung“) und von der Dauerwirkung, die ihr von der Rechtsprechung zugebilligt wird, ganz abzusehen.⁵⁶

Der Reformentwurf greift jedoch den vermittelnden Lösungsweg des RefE InsO 2004 auf und belässt dem Gläubiger grundsätzlich die Möglichkeit, auf künftige einmalige bzw. nicht zweckgebundene Kontogutschriften zuzugreifen. Dies entlastet die Vollstreckungsgerichte und kann in beiderseitigem Interesse erneute Vollstreckungskosten und Zustellungsaufwand einsparen.

Allerdings ist die Dauerwirkung zeitlich begrenzt.⁵⁷ Sobald sich für den Gläubiger über längere Zeit kein Ertrag (mehr) einstellt, überwiegen die nachteiligen Einschnitte für den Schuldner und die Aufrechterhaltung der Kontopfändung stellt sich als Schikane dar. Deshalb soll das Vollstreckungsgericht die Kontopfändung auf Antrag des Schuldners aufheben können, wenn dieser z.B. durch Vorlage von Kontoauszügen oder einer Bescheinigung der Bank nachweist, dass die Pfändung innerhalb der letzten drei Monate fruchtlos war.

⁵⁵ Vgl. *Seip*, Zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Sachklärung in der Zwangsvollstreckung, DGVZ 2006, 1-8

⁵⁶ Im RefE InsO 2004 weist das BMJ selbst auf eine entsprechende Regelung im österreichischen Recht hin (vgl. Beilage 3 zur ZVI 2004, Heft 9, S. 29). Die Blitzlichtwirkung fordern der Verbraucherzentrale Bundesverband in seiner Stellungnahme zum RefE InsO 2004 in ZVI 2004, 767-776 (774) und *Grote/Pauli*, Schutz des Existenzminimums: Praxis der Kontopfändung und der Kontokündigung auf dem Prüfstein, In: Verbraucherzentrale Bundesverband u.a. (Hrsg.), *Schuldenreport 2006*, S. 160-179 (170).

⁵⁷ Vgl. Beilage 3 zur ZVI 2004, Heft 9, S. 29

Mit der Eingrenzung auf fruchtlose Kontopfändungen ist einer berechtigten Kritik von Gläubigerseite am RefE InsO 2004 Rechnung getragen, sah dieser doch eine Aufhebungsautomatik auch im Erfolgsfall vor.⁵⁸

Im Zuge der vorausgehenden Anhörung hat der Gläubiger die Gelegenheit, alle Gründe vorzutragen, die einer Aufhebung entgegenstehen. Die Aufhebung der Kontopfändung wäre insbesondere zu versagen, wenn der Schuldner seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 5 nicht nachkommt.

9. Offene Fragen

Der vorgelegte Reformentwurf löst nicht alle praktischen Probleme, die Kontopfändungen nach sich ziehen:

9.1 Rücklage aus pauschalierter Regelleistung

SGB II und SGB XII verzichten (mit Ausnahme von Erstaussstattungen und Klassenfahrten) weitgehend auf einmalige Leistungen. Entsprechende Bedarfslagen, wie Beschaffung von Kleidung, Wäsche und Schuhen, Beschaffung/Reparatur von Hausratsgegenständen oder Schönheitsreparaturen, müssen aus der monatlichen Regelleistung gedeckt werden. In den Regelbetrag von 345 € wurde für solch einmalige Leistungen ein pauschaler Zuschlag von ca. 16% eingerechnet.⁵⁹

Daraus ist eigentlich eine Rücklage zu bilden. Jedoch fehlt es für Leistungsempfänger an einer gesicherten Ansparmöglichkeit.⁶⁰

9.2 Kontoschutz bei Selbstständigen

Wirtschafts- und Sozialpolitik propagieren eine neue Kultur der Selbstständigkeit. Gerät der Existenzgründer allerdings in Zahlungsschwierigkeiten, ermöglicht § 850i ZPO zwar den Pfändungsschutz im Einzelfall beim Auftraggeber „an der Quelle“;

⁵⁸ Vgl. *Ohle/Jäger* ZVI 2004, 726

⁵⁹ Vgl. *Brünner* in LPK-SGB II § 20 Rz. 4; zur verfassungsrechtlichen Kritik am unzureichenden Leistungsumfang vgl. überzeugend *Brühl*, Zurück zur Arbeitsfürsorge, info also 2004, 104 ff. (107).

⁶⁰ Vgl. *Grote/Pauli*, Schutz des Existenzminimums: Praxis der Kontopfändung und der Kontokündigung auf dem Prüfstein, In: Verbraucherzentrale Bundesverband u.a. (Hrsg.), *Schuldenreport 2006*, S. 160-179 (172).

Die Praxis bedient sich bisweilen eines (strafrechtlich und pädagogisch bedenklichen) Tricks, indem ein Sparbuch auf den Namen eines Kindes angelegt wird, um darauf die monatliche Rücklage, als Taschengeld deklariert, einzuzahlen. Rechtlich korrekt, aber für Schuldner, Bank und Justiz sehr aufwändig, wäre es, dem Schuldner das Einrichten eines Sonder-Sparbuches mit dem Vermerk „SGB-Rücklage“ zu ermöglichen und im Pfändungsfall die Freigabe durch das Vollstreckungsgericht als unbillige Härte nach § 765a ZPO durchzufechten.

aber nach der bargeldlosen Begleichung der Rechnung fehlt ein institutionalisierter Kontopfändungsschutz für die existenzsichernden Einkünfte des Selbstständigen.⁶¹ Diese Schutzlücke nutzen die Finanzämter in bisweilen krasser Weise aus.

VII. Fazit

Die Vorteile des Reformentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Alle existenzsichernden wiederkehrenden Einkommen werden auf dem Konto des Berechtigten für einen Monat kraft Gesetzes von der Pfändung freigestellt – vergleichbar dem aktuellen Kontoschutz für sieben Tage bei Sozialleistungsgutschriften nach § 55 SGB I.

Damit erübrigen sich alle Berechnungen/Bescheinigungen/Anpassungen zum unpfändbaren Teil des Einkommens. Dies

- ∅ entlastet die Justiz von Freigabeanträgen und -beschlüssen, von Anpassungsverfahren und Eilentscheidungen
- ∅ schließt aus, dass die kontoführende Bank die geschützten wiederkehrenden Einkünfte zwecks Ausgleichs des Sollstandes ins Kontokorrent einstellt und jegliche Auszahlung verweigern kann
- ∅ gibt dem (verständlich zu informierenden) Schuldner Handlungssicherheit
- ∅ verhindert, dass sich der Schuldner unter dem Druck einer sonst drohenden Kontokündigung auf existenzgefährdende Ratenvereinbarungen einlässt
- ∅ schützt die öffentlichen Kassen, die ansonsten bei existenzbedrohenden Miet- und Energieschulden mit Überbrückungsdarlehen einspringen müssten
- ∅ entlastet die Schuldnerberatung von Beratungen über Kontofreigabe-Details und ggf. Bescheinigungen.

Unser Vorschlag reduziert den Gläubigerzugriff weitgehend auf bereits angespartes Vermögen.

Geschützt sind die noch nicht verbrauchten Gutschriften zum laufenden Lebensunterhalt aus dem letzten Monat sowie die speziell benannten, zweckgebundenen Zahlungseingänge, die sich als „durchlaufende Posten“ darstellen.

⁶¹ Vgl. dazu Fußn. 37.

Für alle geschützten Gutschriften gilt eine *klare und einheitliche Monatsfrist*, was Bearbeitungsfehler minimiert. Den Banken ist der Verfahrensablauf vom Schutz der Sozialleistungen nach § 55 SGB I vertraut. Ähnlich wie bei den geschützten Sozialleistungen ist für die Bank meist schon aus den Überweisungsangaben zuverlässig erkennbar, inwieweit es sich um geschützte Lohn-, Unterhalts-, Renten- oder Beihilfegutschriften handelt.

Die geschützten Gutschriften können in einem Sonderkonto verbucht und im Hinblick auf die Monatsfrist automatisiert verwaltet werden. Die Banken müssen keine unklar formulierten Freigabebeschlüsse, Vorab-Freigaben oder einstweilige Einstellungen mehr bearbeiten und manuell einpflegen. Der erheblich geringere Aufwand bei den Kreditinstituten erhöht deren Bereitschaft, Guthabenkonto einzurichten und im Pfändungsfall fortzuführen.

Eine „Blockade“ des Kontos i.S.d. ZKA-Empfehlung scheidet aus, so dass die weitere Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr gewährleistet bleibt.

Für das Gros der Schuldner ist das Verfahren eigenständig handhabbar, denn ihr alleiniger Ansprechpartner ist die Bank, und dieser gegenüber gilt eine einheitliche Monatsfrist. Es spielt für den Schuldnerschutz keine Rolle mehr, ob ein privater Gläubiger oder ein öffentlicher Gläubiger die Kontopfändung ausgebracht hat.

Der einheitliche Kontopfändungsschutz für Sozialleistungen und Arbeitseinkommen trägt heutigen Erwerbsbiographien Rechnung und berücksichtigt, dass viele Schuldner gleichzeitig Arbeitseinkünfte und Sozialleistungen beziehen oder die Einkommensquellen häufiger wechseln (müssen). Viele „pendeln“ zwischen Erwerbsarbeit und staatlichen Transferleistungen.

Dies gilt insbesondere für folgende Schuldnergruppen:

- Ø Geringverdiener (sog. Working poor) mit ergänzendem ALG II-Anspruch zur Existenzsicherung
- Ø sporadisch Erwerbstätige, bei denen Erwerbsphasen (aufgrund befristeten Arbeitsvertrages, Saisonbeschäftigung, Projektvertrag) und Arbeitslosigkeitsphasen abwechseln
- Ø Erwerbstätige mit Arbeitseinkommen und laufendem Bezug von Wohngeld, Unfallrente, Kinderzuschlag, Erziehungsgeld/Elterngeld

- ∅ Alg II-Bezieher mit - meist schwankendem - Nebenverdienst⁶²
- ∅ chronisch kranke bzw. abhängige Arbeitnehmer, die zeitweise Sozialleistungen - in Form von Krankengeld, Übergangsgeld oder Unterhaltsgeld - und zeitweise Arbeitslohn beziehen.

Der Reformvorschlag gewährleistet Schuldnerschutz auch bei gemeinschaftlich geführten Konten mit mehreren Berechtigten.

Er sichert nicht nur im Falle einer Kontopfändung die Schuldnerexistenz, sondern schützt zugleich vor der Kontokorrent-Verrechnung durch die Hausbank, wenn das Konto (z.B. nach Dispo-Kündigung) im Soll steht. Jeder Kontoinhaber behielte somit in voller Höhe den Zugriff auf seine geschützten Einkünfte - insbesondere auf die Lohngutschriften.

Für die Gläubigerseite erscheint dieser einheitliche Kontopfändungsschutz zumutbar, denn dem Schuldner wird eine Mitteilungspflicht auferlegt. Er hat den pfändenden Gläubiger zeitnah über die Herkunft geschützter Gutschriften und damit über potentielle Drittschuldner zu informieren, so dass in aussichtsreichen Fällen eine baldige Pfändung „an der Quelle“ realisierbar ist.

Im Ergebnis kanalisiert die vorgeschlagene Regelung den erfolgsträchtigen Pfändungszugriff zurück in Richtung „Quelle“; Arbeitgeber und Sozialleistungsträger verfügen am ehesten über die notwendigen Informationen und Ressourcen zur zeitnahen Berechnung des pfändbaren Anteils.

⁶² Sozialpolitisch ist jede, auch nur geringfügige, Erwerbstätigkeit und der damit einhergehende Kontakt zur Arbeitswelt gewollt, wie die zum 1.10.2005 verbesserte Freibetragsregelung für Erwerbstätige in § 30 SGB II beweist.